

## Update (Stand: 26.03.2020)

### Corona-Virus: Kurzarbeitergeld neueste Informationen

#### Wichtige Informationshinweise für Unternehmer

---

In den Informationsbriefen vom 16.03.2020 und 19.03.2020 haben wir Sie bereits über die grundlegenden Vorgehensweisen zur Kurzarbeit informiert. Sie finden diese Infodokumente auch weiterhin in unserem Mandantenportal Fort Knox als Download oder können diese direkt in unserer Kanzlei noch einmal anfordern.

Es ergeben sich aber in der Praxis doch immer wieder Fragestellungen und Probleme, die uns erreichen bzw. Sie beschäftigen. Diesen wollen wir uns an dieser Stelle widmen:

#### Vorab allerdings noch mal ein paar wichtige Fakten vorweggenommen:

- **Es muss zunächst die Anzeige der Kurzarbeit gegenüber der Agentur für Arbeit erfolgen - danach erhalten Sie Unterlagen der Agentur - im Anschluss können Sie den Antrag auf Kurzarbeit stellen.**
- **Während der Kurzarbeit erhalten Ihre Mitarbeiter ein verringertes Arbeitsentgelt. Beschäftigte ohne Kind erhalten 60 % des ausgefallenen Arbeitsentgeltes – Beschäftigte mit mindestens 1 Kind 67 %.**
- **Als ausgefallene Arbeitszeit zählt diese, in der Sie Ihre Mitarbeiter nicht mehr beschäftigen können. Das können bis zu 100 % sein.**
- **Es ist Ihnen erlaubt Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld als Arbeitgeber an Ihre Arbeitnehmer zu leisten.**
- **Sie benötigen eine Einwilligung Ihrer Mitarbeiter zur Kurzarbeit. Ein entsprechendes Muster haben wir Ihnen zur Verfügung gestellt und kann jederzeit bei uns erneut angefordert werden.**
- **Sie müssen während der Kurzarbeit einen Arbeitszeitznachweis führen, worin dokumentiert für jeden Mitarbeiter einzeln ist, wann er/sie tatsächlich gearbeitet hat, wann Arbeitszeit ausgefallen ist oder wann Urlaub oder Krankheit der Fall waren. Ein entsprechendes Muster haben wir für Sie entworfen und stellen es Ihnen mit diesem Informationsdokument zur Verfügung.**

#### Erreichbarkeit der Agentur für Arbeit zur PIN-Abfrage

Laut unseren Informationen nimmt die Agentur für Arbeit die Anzeigen zur Kurzarbeit nunmehr nicht mehr nur digital an. Eine telefonische PIN-Abfrage sollte weiterhin versucht werden. Wenn Sie allerdings in der Hotline keinen Erfolg haben, um dann die Anzeige digital zu übermitteln, ist es auch möglich, die Anzeige per E-Mail, postalisch oder per Einwurf in den Briefkasten vorzunehmen.

## Update (Stand: 26.03.2020)

### Corona-Virus: Kurzarbeitergeld neueste Informationen

#### Wichtige Informationshinweise für Unternehmer

---

##### Wer hat einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld?

Arbeitgeber können KUG nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld erhalten.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben geringfügig Beschäftigte, Rentner und Bezieher von Krankengeld.

In bestimmten Fällen können auch Auszubildende Kurzarbeitergeld bekommen. Allerdings erst nach einem Arbeitsausfall von 6 Wochen oder 30 Arbeitstagen. Bis dahin bekommen sie die volle Ausbildungsvergütung.

In der Regel sind Auszubildende aber nicht von Kurzarbeit betroffen. Der Ausbildungsbetrieb muss versuchen, die Ausbildung weiter zu ermöglichen, indem er z.B. den Ausbildungsplan umstellt oder Auszubildende in einer anderen Abteilung unterbringt.

Wegen des Coronavirus haben viele Betriebe aber kaum eine andere Möglichkeit, insbesondere wenn der Betrieb geschlossen werden muss. In so einem Fall ist Kurzarbeit auch eine Option für Auszubildende.

Kurzarbeitergeld kann außerdem ohne weiteres auch für Auszubildende gezahlt werden, die nach Abschluss ihrer Berufsausbildung eine versicherungspflichtige (befristete oder unbefristete) Beschäftigung bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber aufnehmen.

Auch befristet angestellte Mitarbeiter erhalten Kurzarbeitergeld.

Kein Kurzarbeitergeld erhalten gekündigte Mitarbeiter ab dem Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung.

Besonderheiten gelten für Mitarbeiter in Quarantäne. Diese haben nach § 56 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) einen Anspruch auf Entschädigung, die sich nach dem Verdienstausfall bemisst (§ 56 Abs. 2 S. 1 IFSG). Arbeitgeber zahlen für sechs Wochen die Lohnfortzahlung in Form einer Entschädigungszahlung weiter, müssen somit in Vorleistung treten, haben aber Anspruch auf Erstattung der Kosten durch den Staat. Es muss beachtet werden, dass der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Ende der Quarantäne bei der zuständigen Behörde gestellt werden muss. Nach diesen sechs Wochen zahlt die Behörde direkt an die unter Quarantäne stehenden Mitarbeiter eine Entschädigung in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

## Update (Stand: 26.03.2020)

### Corona-Virus: Kurzarbeitergeld neueste Informationen

#### Wichtige Informationshinweise für Unternehmer

---

##### Wie berechne ich die Anzahl der Mitarbeiter in der Anzeige zur Kurzarbeit?

Bei der Anzeige zur Kurzarbeit wird die Anzahl der Mitarbeiter abgefragt. Bei der Berechnung ist folgende Auflistung zu beachten. Jeder Mitarbeiter zählt als volle Person, unabhängig der vereinbarten Arbeitsstundenzahl:

Bei der Berechnung fließen mit ein:

- Arbeitnehmer die arbeitslosenversichert sind
- Beschäftigte, nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (Studenten, geringfügig Beschäftigte)
- arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer
- beurlaubte Arbeitnehmer
- Arbeitnehmerinnen im Mutterschutz

Es werden NICHT hinzugezählt:

- Auszubildende
- Arbeitnehmer in einer Weiterbildung in Vollzeit
- Arbeitnehmer in einem ruhenden Arbeitsverhältnis (z. B. in Elternzeit)

##### Was ist mit Urlaub/Resturlaub der Arbeitnehmer?

Aufgrund der aktuellen Coronavirus Pandemie verzichtet die Bundesagentur für Arbeit bis zum 31.12.2020 darauf, den Einsatz von Erholungsurlaub zur Vermeidung von Arbeitsausfällen zu verlangen. Das gilt allerdings nur für die Urlaubsansprüche für das laufende Kalenderjahr.

Resturlaub soll wie gehabt nach Möglichkeit zur Vermeidung von Arbeitsausfällen eingesetzt werden. D.h. Beschäftigte mit Urlaubsansprüchen aus dem Vorjahr sollen von ihrem Arbeitgeber dazu angehalten werden, alte Urlaubstage möglichst in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb zu nehmen. Gezwungen werden kann dazu aber niemand.

##### Krankheit der Mitarbeiter bei Kurzarbeit

Erkrankt der Arbeitnehmer vor Einführung der Kurzarbeit, gibt es folgende Abstufungen:

- a) Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber besteht noch (die 6 Wochen Lohnfortzahlung sind also noch nicht abgelaufen)

## Update (Stand: 26.03.2020)

### Corona-Virus: Kurzarbeitergeld neueste Informationen

#### Wichtige Informationshinweise für Unternehmer

---

- Es wird noch gearbeitet (Kurzarbeit nicht auf Null):
    - Entgeltfortzahlung für die geplante verkürzte Arbeitszeit + Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergelds für die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden
  - Es wird nicht mehr gearbeitet (Kurzarbeit Null):
    - Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergelds für die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden
- b) Es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber mehr (6 Wochen Lohnfortzahlung ist abgelaufen)
- Es wird noch gearbeitet oder es wird nicht mehr gearbeitet (Kurzarbeit Null):
    - Der Arbeitnehmer hat für die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit ausschließlich einen Anspruch auf Krankengeld.

Erkrankt der Arbeitnehmer nach Einführung der Kurzarbeit, erhält er trotzdem für die ausgefallenen Zeiten Kurzarbeitergeld für 6 Wochen.

#### Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit (= vollständige Reduzierung der Arbeitszeit) erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Netto-Entgelts. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden sich auf der Website der Bundesagentur für Arbeit.

Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016\\_ba014803.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf)

## Update (Stand: 26.03.2020)

### Corona-Virus: Kurzarbeitergeld neueste Informationen

#### Wichtige Informationshinweise für Unternehmer

---

##### Müssen Nachweise über die Arbeitszeiten geführt werden?

Es ist zwingend erforderlich Arbeitszeitnachweise über die tägliche Arbeitszeit zu führen. Die Angaben zur geplanten Arbeitszeit in der Anzeige ist nur eine Einschätzung, die im Nachhinein mit der tatsächlichen Abrechnung zu konkretisieren ist.

Zu erfassen sind die Stunden, die der Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hat, wann Urlaub genommen wurde, wann Überstunden abgebummelt wurden, andere Fehlzeiten vorlagen und wann Kurzarbeit war.

Diese Arbeitszeitnachweise und die Lohnabrechnungen dienen der Prüfung des Anspruchs nach Beendigung der Kurzarbeit.

Ein Muster – Arbeitszeitnachweis ist diesem Informationsdokument beigelegt.

##### Wie erfolgt die Erstattung des Kurzarbeitergeldes?

Die geleisteten Arbeits-, Ausfall- und Fehlzeiten sind in Arbeitszeitnachweisen zu führen – siehe unsere Muster-Anlage.

Sie teilen dann Ihrem Lohnsachbearbeiter rechtzeitig vor der Gehaltsabrechnung die wahrscheinlichen von der Kurzarbeit betroffenen Arbeits-(Ausfall)-Stunden je Mitarbeiter mit. Für den zu diesem Zeitpunkt restlichen Monat müssen die Arbeits-(Ausfall)-Stunden geschätzt bzw. hochgerechnet werden.

Der Arbeitszeitnachweis am Ende des Monats dient sodann der Nachkontrolle sowie eventueller Korrekturen im Folgemonat und muss daher ebenfalls an Ihren Lohnsachbearbeiter übersandt werden.

Bei der Agentur für Arbeit müssen außerdem für den jeweiligen Kalendermonat innerhalb von 3 Monaten (Fristbeginn mit Ablauf des beantragten Kalendermonats) vom Arbeitgeber folgende Unterlagen eingereicht werden

- Antrag auf Kurzarbeitergeld (Kug) - Leistungsantrag
- Kug-Abrechnungsliste - Anlage zum Leistungsantrag

Ohne Abgabe dieser beiden Unterlagen mit Einhaltung der genannten Frist ist eine Erstattung des Kurzarbeitergeldes durch die Agentur für Arbeit nicht möglich!

Den Antrag auf Kurzarbeitergeld erhalten Sie unter folgendem Link:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf)

## Update (Stand: 26.03.2020)

### Corona-Virus: Kurzarbeitergeld neueste Informationen

#### Wichtige Informationshinweise für Unternehmer

---

Die Kurzarbeit-Abrechnungsliste wird Ihnen durch Ihren Lohnsachbearbeiter in der Kanzlei zur Verfügung gestellt.

Nach Ende des Arbeitsausfalls erfolgt eine Prüfung durch die Agentur für Arbeit, da Kurzarbeitergeld unter Vorbehalt ausgezahlt wird.

#### Was ist mit den Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit?

Als Arbeitgeber müssen Sie trotzdem weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge – mit dem Lohn – abführen (d.h. der volle Beitrag für AG und AN-Anteil zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung – Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen nicht an, da es sich um eine Leistung des SGB III handelt)

Sie erhalten aber als Arbeitgeber die volle Erstattung der gezahlten Beiträge - rückwirkend ab 01. März 2020 bis Ende 2020!!!

#### Kann ich als Arbeitgeber Hinzuzahlungen zum Kurzarbeitergeld leisten?

Ja. Grundsätzlich gilt:

Vom Arbeitgeber gezahlte Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld werden bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes nicht berücksichtigt. Sie vermindern nicht das Kurzarbeitergeld, soweit noch ein Entgeltausfall gegeben ist.

Der Zuschuss ist generell steuerpflichtig. Sozialversicherungsbeiträge sind auf den Zuschuss aber nach der bisherigen Regelung nur dann zu zahlen, wenn der Zuschuss zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigt. Wird ein höherer Zuschuss gezahlt, ist nur der übersteigende Betrag beitragspflichtig.

#### Minijobs als Nebenverdienst

Achtung: Wer in seinem Hauptarbeitsplatz in Kurzarbeit gegangen ist und danach einen Mini-Job antritt, muss sich nach dem geltenden Recht den Hinzuverdienst auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen. Keine Anrechnung erfolgt aber, wenn der Mini-Job schon vor der Kurzarbeit bestanden hat.

## Update (Stand: 26.03.2020)

### Corona-Virus: Kurzarbeitergeld neueste Informationen

#### Wichtige Informationshinweise für Unternehmer

---

##### Besonderheit der Minijobs in systemrelevanten Berufen – noch nicht rechtskräftig -

Wer in einem systemrelevanten Bereich (z. B. im Gesundheitswesen, Apotheke, Landwirtschaft) während der Kurzarbeit einen Minijob aufnimmt, bei dem wird der Verdienst nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Voraussetzung ist jedoch, dass der aus der Hauptbeschäftigung noch gezahlte Verdienst zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem Verdienst aus dem Minijob das normale Bruttoeinkommen nicht übersteigt. Dies wurde am 23. März 2020 vom Bundeskabinett im Rahmen des milliardenschweren Maßnahmenpakets beschlossen. Noch in dieser Woche soll dies von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden.

Quelle:

<https://blog.minijob-zentrale.de/2020/03/25/minijob-neben-kurzarbeit-in-zeiten-von-corona/>

Für Rückfragen stehen wir gern im Rahmen unserer Möglichkeiten weiterhin zur Verfügung!

Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise zu unserer Erreichbarkeit.

Ihr PSP-Lohnteam